



Industrie Service

Mehr Sicherheit.  
Mehr Wert.

## Ausgangszustands- bericht für Boden und Grundwasser (AZB)

Pflichten für Anlagenbetreiber.

**BImSchG**

Mit der Umsetzung der **EU-Richtlinie 2010/75/EU** über Industrieemissionen (IE-RL) in deutsches Recht wurde für bestimmte Anlagen bei ihrer Stilllegung eine Rückführungspflicht in den Ausgangszustand des Anlagengrundstückes eingeführt. Die betroffenen Anlagen sind im Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in Spalte d mit einem „E“ gekennzeichnet.

Als Maßstab für die neu geregelten Rückführungspflichten bzw. als Mittel zur „Beweissicherung“ dient der AZB. Dieser muss nach dem neuen **Abs.1a des § 10 BImSchG** mit den Unterlagen zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorgelegt werden.

Im AZB wird der Zustand des Bodens und Grundwassers auf dem Anlagengrundstück vor Errichtung und Betrieb der Anlage dargelegt. Gegenstand der Untersuchungen sind die Stoffe und Gemische, die in der Anlage verwendet,

erzeugt oder freigesetzt werden. Dies betrifft nur die nach CLP-Verordnung als gefährlich klassifizierten Stoffe und Gemische. Diese müssen zudem eine stoffliche sowie quantitative Relevanz aufweisen.

Auch im Rahmen von Änderungsgenehmigungen ist bei Anlagen, die relevante gefährliche Stoffe verwenden, erzeugen oder freisetzen, ggf. ein AZB zu erstellen.

Können bei einer neuen Anlage schädliche Bodenveränderungen sicher ausgeschlossen werden, ist ggf. kein AZB erforderlich.

**Unsere Sachverständigen sind nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) anerkannt und erstellen im Rahmen des gesamten Genehmigungsverfahrens den Ausgangszustandsbericht (AZB) für Boden und Grundwasser.**

## TÜV SÜD-Leistungen

Die fachübergreifende Sicht unserer Experten hilft Ihnen bei:

### Schritt 1: Erfordernisprüfung AZB

- Beurteilung des Stoffrisikos  
Ermittlung der im Betrieb verwendeten, erzeugten oder freigesetzten gefährlichen Stoffe gemäß CLP-VO. Beurteilung der stofflichen und quantitativen Relevanz.
- Beurteilung des Freisetzungsriskos  
Prüfung, ob aufgrund einer Freisetzungsmöglichkeit für relevante gefährliche Stoffe oder Gemische ein AZB erforderlich ist.

### Schritt 2: Erstellung des AZB

- Erstellung eines Untersuchungskonzeptes  
Wird ein AZB erforderlich, erstellen wir auf der Grundlage der Nutzungshistorie sowie der in Schritt 1 gewonnenen Erkenntnisse ein standortspezifisches Untersuchungskonzept.
- Behördenkommunikation
- Untersuchungsdurchführung  
Beprobung und Analyse des Bodens und ggf. des Grundwassers auf die relevanten Stoffe.
- Erstellung des Ausgangszustandsberichtes (AZB)

### Schritt 3: Überwachung während der Anlagenbetriebsphase

- Wiederkehrende Überwachung des Grundwasser- und Bodenzustandes in der Anlagenbetriebsphase durch analoge Status-Untersuchungen (5 bzw. 10 Jahre).

## Davon profitieren Sie

- ▶ Sie haben mit uns Ihren zentralen Ansprechpartner für die ganzheitliche Bearbeitung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Nutzen Sie unsere Erfahrung um Ihr Genehmigungsverfahren schnell und rechtssicher durchzuführen.

**Gern informieren wir Sie ausführlich. Sprechen Sie uns an. Wir sind bundesweit vertreten.**

